

Merkblatt

für Schüler, Eltern und Betriebe zu den berufspraktischen Tagen

1. Zielsetzung:

Die berufspraktischen Tage dienen der Ergänzung des Unterrichts (Berufsorientierung).

Diese Schulveranstaltung soll den Schülern vor allem

- einen **Einblick** in die **Berufswelt** ermöglichen;
- die **Berufsfindung** erleichtern und die **Berufswahlreife** fördern;
- Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen des Berufes verschaffen;
- die Möglichkeit bieten zur **selbstkritischen Überprüfung** der **persönlichen Eignung** für den gewünschten Beruf;
- das **Kennenlernen** der Aufgaben und Tätigkeiten der Organe der **Betriebsvertretungen** (Betriebsrat, Jugendvertrauensrat) ermöglichen.

2. Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Es handelt sich um **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig**, d.h., eine Beschäftigung ist zwar möglich, es darf aber dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlings, Hilfsarbeiters) kommen.
- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Der Schüler hat **keinen Anspruch auf Entgelt** („Belohnung“ möglich).
- Die Bestimmungen des **Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.
- Bei der Verwendung ist auf die **Körperkraft** der Schüler Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler sind als Schüler nach dem **ASVG unfallversichert**. Sie müssen vom Betriebsinhaber nicht bei der Sozialversicherung abgemeldet werden. Außerdem sind sie **zusätzlich haftpflichtversichert**.
- Die berufspraktischen Tage dürfen der Lehrstellenvermittlung **nicht** vorgehen.
- **Schäden**, die durch Schüler verursacht werden, sind nach den Regeln des allgemeinen Schadenersatzrechtes zu beurteilen. Eine allfällige Haftung des Schülers ist im Einzelfall zu prüfen.

(aus Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg)